

schauspiel-workout

SPIELEN MIT DER KAMERA

5. März – 14. Mai 2020

Foto: Simon Dolensky

Workout für professionelle Schauspieler mit Corinna Nilson

Gast: Bärbel Bodeux (Supreme Cast)

»Ein Workout ist wie ein kreatives Trainingscamp, in dem Schauspieler*innen die Möglichkeit haben, regelmäßig zu drehen und Sicherheit vor der Kamera zu gewinnen.« Corinna Nilsons Workout »Spielen mit der Kamera« richtet sich sowohl an Film- und Fernsehschauspieler*innen, die regelmäßig ihr Handwerk trainieren wollen, als auch an ausgebildete Schauspieler*innen, die frisch von der Schauspielschule oder vom Theater kommen.

Corinna Nilson legt in ihrem Workout besonderen Wert auf das Erlernen von handwerklichen Fähigkeiten, die die Arbeit vor der Kamera erleichtern und verbessern, wie z. B. das schnelle Erlernen von Texten für Castings oder bei kurzfristigen Textänderungen während des Drehs, auf Markierungen laufen, ohne auf den Boden zu linsen, exakte Kontinuität in der Bewegung, ohne Verlust der Spielintensität (»marks and matching«), »reaction shots«, »stillness im close up«. Auch der entspannte Umgang mit der Gleichzeitigkeit und Vielschichtigkeit von Handlungs- und Denkabläufen in Kombination mit Text und Spiel ist ein Schwerpunkt. Sie vermittelt den Teilnehmer*innen Werkzeuge, die helfen, die handwerklichen Abläufe beim Dreh schnell in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, damit der Kopf und der Körper frei für die Psychologie der Figur sind.

Zusätzlich bietet das Seminar den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, selber Texte, z. B. aus laufenden Produktionen, mitzubringen und diese gemeinsam zu proben oder Texte ihrer aktuellen E-Castings zu drehen. Corinna Nilson wird zusammen mit der Casterin Bärbel Bodeux an einem der Seminartage besonderes Augenmerk auf das Thema Casting legen. Das gesamte Workout wird von einer*m Kamerafrau*mann begleitet, so dass die Szenen gemeinsam gedreht, gesichtet und analysiert werden.

Dozentinnen

Corinna Nilson machte ihr Schauspieldiplom an der European Film Acting School, Zürich/Schweiz (ZAV) und schloss ihr Studium der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft an der Universität zu Köln mit dem Magister Artium ab. 1999 war sie als Schauspielerin mit einem FFA-Stipendium in Los Angeles. Sie spielte in zahlreichen Kino-, Film- und Fernsehproduktionen und arbeitete hier u. a. mit Dani Levy, Dominik Graf, Sherry Hormann, Angelina Maccarone, Sven Unterwaldt jr., Joris Hermans und Tom DiCillo zusammen. Nilson übernahm u. a. Rollen in »Tatort« (2019) von Torsten C. Fischer, »Im Schatten das Licht« (2019) von Vivian Naefe, »Väter allein zu Haus« (2019) von Esther Gronenborn, »Der König von Köln« (2018) von Richard Huber, »True Demon« (2018) von Jan Zenkner, »Lifelines« (2017) von Kai Meyer-Ricks, »Blockbustaz« (2017) von Jan Markus Linhof, »Frau Temme sucht das Glück« (2016) von Fabian Möhrke, dem internationalen Kinofilm »The Lion Woman« (2015) von Vibeke Idsoe, »Heldt« (2014) von Olaf Kreinsen, Andreas Kleinerts Film »Barriere« (Berlinale 2010), dem Fernsehspiel »Kein Man für eine Nummer« (2002) von Jakob Schäuffelen sowie in Fernsehserien wie »Wilsberg« (2015) und »Bei aller Liebe« (2001). Seit 1994 leitet sie außerdem regelmäßig Filmseminare für Schauspieler*innen.





schauspielworkout

Bärbel Bodeux ist Gründerin und Inhaberin der Casting-Agentur SupremeCast. Seit 25 Jahren als Casterin tätig, gilt sie heute als Expertin für die Besetzung von TV-Filmen und insbesondere Serienformaten. Zu diesem Zweck hat sie spezielle Casting-Abläufe erarbeitet, in deren Mittelpunkt eine in Zusammenarbeit mit einer Datenbank-Expertin entwickelte Software steht.

Zu Ihren Projekten zählen unter anderem: »Was wir wussten – Risiko Pille«, »Daheim in den Bergen«, »Sechs Richtige und ich«, »Der letzte Bulle«, »Heldt – Zwischen Gesetz und Gerechtigkeit«, »Hotel Verschmitzt«, »Sekretärinnen – Überleben von 9 bis 5«, »Beste Schwestern«



Zielgruppe

Dieses Training richtet sich an hauptberufliche Schauspieler*innen, die ihre Spielmöglichkeiten vor der Kamera vertiefen und/oder neu entdecken möchten sowie kontinuierlich trainieren oder projektbegleitend arbeiten wollen.

Zeitraum / Termine

5. März – 14. Mai 2020 (9 Termine)

Start und Einführung:

Donnerstag, 5. März, um 18.00 Uhr

Folgetermine, immer donnerstags,
18.00 – 22.00 Uhr:

05.03., 12.03., 02.04., 09.04., 23.04.,
30.4., 07.05., 14.05.2020

Termin mit Bärbel Bodeux:

Sonntag, 26. April, 10.00 – 14.00 Uhr

Bewerbungsschluss

Freitag, 21. Februar 2020 (Posteingang)

Später eingehende Bewerbungen müssen leider ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden.

Teilnehmerzahl

max. 10 Personen

Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt durch die Dozentin und den Fachbereich.

Teilnahmegebühr

250,- Euro

Bewerbungsunterlagen

Bitte senden Sie uns bis zum **21. Februar 2020** die folgenden Unterlagen zu:

- **Bewerbungsformular**
inkl. **Verpflichtungserklärung**
vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Online-Link**
(Agentur, Schauspielportal, Website etc.)

Nicht vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen können leider nicht berücksichtigt werden.

Kontakt

Nina Frey | Assistenz Schauspiel | T 0221 920188-0 | schauspiel@filmschule.de

Bewerbungsformular

Wöchentliches Workout für professionelle Schauspieler*innen mit Corinna Nilson

Hiermit bewerbe ich mich um die Teilnahme am wöchentlichen Workout mit Corinna Nilson für professionelle Schauspieler*innen an der ifs internationale filmschule köln (5. März bis 14. Mai 2020 / insgesamt 9 Termine)

Angaben zur Person und Anschrift (bitte in Blockschrift)

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer / Mobilnummer
Höchster erreichter Abschluss	Sprachkenntnisse

Wie sind Sie auf die ifs internationale filmschule köln aufmerksam geworden?

- Ich bin damit einverstanden, dass die ifs internationale filmschule köln gmbh mich auch weiterhin über künftige Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie über sonstige Aktivitäten der ifs internationale filmschule köln gmbh per E-Mail und/oder auf dem Postweg informiert und meine vorgenannten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch nach Beendigung des Workshops verarbeitet und genutzt werden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile widerrufen. Die ifs internationale filmschule köln gmbh versichert, dass die datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt.

Verpflichtungserklärung

Sollte ich zum wöchentlichen Workout für professionelle Schauspieler*innen zugelassen werden, verpflichte ich mich zur Teilnahme an dem Programm auf Grundlage der beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh«.

Das Workout mit Corinna Nilson findet in der Zeit zwischen dem 5. März 2020 und dem 14. Mai 2020 statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 250,- Euro und wird vor Seminarbeginn mit Zulassung zum Seminar und Rechnungsstellung durch die ifs internationale filmschule köln gmbh fällig. Für den Fall, dass ich die Teilnahme am Workout nach erfolgter Zusage absage, verpflichte ich mich zur Zahlung einer Ausfall-/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- Euro.

Mir ist bewusst, dass ich aus dieser Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf Teilnahme an dem Workout herleiten kann.

Die Informationen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren habe ich zur Kenntnis genommen. Die oben genannten Teilnahmebedingungen sowie die dieser Verpflichtungserklärung beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« habe ich gelesen und ich erkläre mich hiermit einverstanden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass meine Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt, sondern nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet werden. Ein Exemplar des Bewerbungsformulars kann von der ifs internationale filmschule köln gmbh für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert werden.

Ort / Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh

1 Geltungsbereich

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (nachfolgend: „ifs“) bildet junge Filmschaffende für die Film- und Fernsehbranche aus. Hierzu veranstaltet die ifs Workshops, sonstige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Studiengänge (nachfolgend jeweils: „Programm/Studiengang“). Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der ifs und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Programme und den Studierenden der Studiengänge der ifs (nachfolgend: „Teilnehmer/Studierende“). Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Regelungen gelten nur, soweit die ifs ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Im Falle widersprüchlicher Regelungen zwischen dem Vertrag und diesen Bestimmungen gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Vertragszeit/Inhalte

2.1.1 Die Vertragszeit ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs.

2.1.2 Die ifs, vertreten durch die Geschäftsführung oder von ihr genannte Vertreter, legt für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich die Unterrichtszeiten, Abgabe- und sonstigen Termine fest und teilt diese dem Teilnehmer/Studierenden rechtzeitig schriftlich mit. Die Gliederung, Struktur sowie die Inhalte der Programme ergeben sich aus der Programmbeschreibung, die der Teilnehmer/Studierende zu Beginn des Programms/Studiengangs erhält.

2.1.3 Sämtliche durch die ifs festgelegten Vertragszeiten sind nach deren Festlegung für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich. Es besteht ausdrücklich Anwesenheitspflicht. Dies schließt in seltenen Fällen auch Unterricht am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ein. Das unentschuldigte, auch nur vorübergehende Fehlen berechtigt die ifs nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2.1.4 Im Falle der unentschuldigten Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine und sonstigen Vertragszeiten oder der sonstigen unentschuldigten bzw. ungenehmigten Verhinderung steht der ifs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die ifs ist im Wiederholungsfall auch ohne Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

2.2 Verhinderung

2.2.1 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, sich jede – auch nur vorübergehende – Teilnahmeverhinderung und deren voraussichtliche Dauer im Voraus von der ifs genehmigen zu lassen. Im Falle der Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit ist der Teilnehmer/Studierende verpflichtet, dies am Tage der Erkrankung der ifs umgehend zu melden. Bei einer längeren Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage nach Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen. Der Teilnehmer/Studierende ist in jedem Fall dazu gehalten, das Versäumte eigenverantwortlich nachzuholen.

2.2.2 Liegt die Bescheinigung auch 14 Tage nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit noch nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

2.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Namensnennung, Datenschutz, Verschwiegenheit, Themenentwicklung

2.3.1 Die ifs ist berechtigt, Bildnisse des Teilnehmers/Studierenden, die auf Veranstaltungen der ifs und/oder während des Programms entstanden sind und/oder die der Teilnehmer/Studierende der ifs zur Verfügung gestellt hat, in eigenen Publikationen und/oder auf Internetseiten der ifs (einschließlich der ifs-facebook-Seite) zu verbreiten und zu veröffentlichen, wenn dem nicht berechnete Interessen des Teilnehmers/Studierenden entgegenstehen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Teilnehmer/Studierende steht, auf gesonderte Aufforderung durch die ifs, in angemessenem Umfang für Presse- und Öffentlichkeitstermine zur Verfügung.

2.3.2 Die Vertragspartner berechneten sich wechselseitig, den Namen der jeweils anderen Vertragspartei auch nach Beendigung des Programms/Studiums zur Werbung für eigene Zwecke nennen zu dürfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Widerruf der Berechnung zur Namensnennung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Begründung.

2.3.3 Die ifs ist nur dann berechtigt, die Stammdaten der Teilnehmer/Studierenden (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, akademischer Grad und Programm) zu speichern, zu verarbeiten und an Teilnehmer der Programme, Studierende der Studiengänge, Dozenten und Mitarbeiter der ifs weiterzugeben, solange ein direkter Zusammenhang mit der Teilnahme am Programmen/Studiengang an der ifs besteht.

2.3.4 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und darüber hinaus über die ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ifs strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3.5 Der Klarstellung halber weist die ifs darauf hin, dass die im Rahmen der Programme/Studiengänge von den Teilnehmern/Studierenden entwickelten Themen, die unterhalb der Schwelle zu einem Werk gemäß § 2 UrhG liegen, urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die ifs haftet deshalb nicht dafür, dass diese Themen von anderen Teilnehmern/Studierenden und/oder von sonstigen an den Programmen/Studiengängen beteiligten Personen und/oder sonstigen Dritten aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es auch im Rahmen der Programme/Studiengänge zu Themen-doppelungen kommen kann.

2.4 Teilnahmegebühr/Studiengebühr

Die Teilnahmegebühr/Studiengebühr ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs und ist nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der ifs zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ist die

ifs berechtigt, den Teilnehmer/Studierenden bis zu deren vollständigen Zahlung von dem Programm/Studiengang auszuschließen bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag außerordentlich zu kündigen und somit Dritten die Teilnahme an dem Programm/Studiengang zu ermöglichen.

2.5 Ausfälle des Programms/Studiengangs, Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden

2.5.1 Bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs erfolgt eine vollständige bzw. anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr durch die ifs nur, wenn die ifs den vollständigen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs zu vertreten hat. Die ifs haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.5.2. Bei teilweiser oder überwiegender Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden, insbesondere wenn der Teilnehmer/Studierende die Verhinderung zu vertreten hat, ist eine anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr ausgeschlossen. Die ifs kann im Einzelfall nach freiem Ermessen eine hiervon abweichende Entscheidung treffen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.6 Produktionen

Grundlage für alle Produktionen, die mit Unterstützung der ifs durchgeführt werden, ist der Produktionsleitfaden, der dem Teilnehmer/Studierenden zu Beginn des Programms/Studiengangs ausgehändigt wird.

2.7 Vertragsbeendigung

2.7.1 Ungeachtet eines etwaigen Kündigungsrechts endet das Vertragsverhältnis mit Beendigung des Programms/Studiengangs ohne dass es einer Erklärung bedarf.

2.7.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Dem Teilnehmer/Studierenden steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihm aus persönlichen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Programms/Studiums nicht möglich ist. Der ifs steht insbesondere in den Fällen der Ziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.4 sowie bei Studiengängen gemäß Ziffer 3.5 ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7.3 Für Programme ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen; für Studiengänge gilt Ziffer 3.5.

2.8 Eigentum/Haftung

2.8.1 Sämtliche durch den Teilnehmer/Studierenden übergebenen Lehrmittel und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ifs. Der Teilnehmer/Studierende wird die Lehrmittel etc. sorgsam behandeln und auf Anforderung sowie spätestens nach Vertragsbeendigung ebenso unverzüglich wie vollumfänglich an die ifs zurückgeben.

2.8.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Besondere Bedingungen für die Studiengänge

3.1 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für Studiengänge an der ifs.

3.2 Der Studierende unterzieht sich während des Studiums studienbegleitenden (Teil-)Prüfungen und am Ende des Studiums einer Abschlussprüfung. Der Inhalt und genaue Ablauf dieser Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Das Bestehen der (Teil-)Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Studiengang.

3.3 Die Studiengebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Semesters nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen.

3.4 Für die Lehrveranstaltungen der Studiengänge können Anwesenheitspflichten festgelegt werden. Diese sind den aktuellen Verzeichnissen zu entnehmen. Die festgelegten Zeiten sind für die Studierenden verbindlich.

3.5 Vorbehaltlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.7.2 sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Studiensemesters zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Hierbei haben sich die Parteien an § 51 HG NRW zu orientieren.

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.7.2 exemplarisch genannten Fällen des Vorliegens eines Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die ifs nach vorheriger Abmahnung insbesondere auch berechtigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ihr aufgrund eines wiederholten Fehlverhaltens des Studierenden die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden aufgrund wiederholter Verletzungen seiner Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang nicht mehr erwarten lassen.

Entscheidet sich der Studierende bereits vor dem Ende des laufenden Semesters gegen die Fortsetzung des Studiums, so entscheidet die ifs nach freiem Ermessen über eine anteilige Rückerstattung der Studiengebühren für das laufende Semester.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

4.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.